

16.05.84

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Verhinderung der chemischen Kriegführung im Ausland

B. Lösung

Ausfuhrbeschränkung für bestimmte Chemikalien, die zur
Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 13.06.84

16.05.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste

- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Mai 1984

14 (42) - 651 09 - Au 92/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

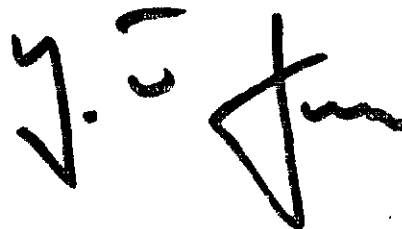
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundfünfzigste Verordnung zur
Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 15. Mai 1984 im Bundesanzeiger
Nr. 91 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Fristablauf: 13.06.84

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish that ends in a small 'm' shape.

Zweihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Vom

1984

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1981 (BAnz. Nr. 217 vom 20. November 1981, Beilage 42/81), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 1984 (BAnz. S. 1029), wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1702 folgende neue Nummer 1710 eingefügt:

"1710

- a) Methylphosphonsäuredimethylester;
- b) Methylphosphonsäuredifluorid;
- c) Methylphosphonsäuredichlorid;
- d) Phosphoroxychlorid;
- e) Thiodiglycol."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Artikel 1

Verschiedene Berichte über die Bemühungen anderer Staaten um die Herstellung und Verwendung chemischer Kampfmittel haben die Bundesregierung veranlaßt, die Ausfuhr einiger chemischer Verbindungen, die als Vorstoffe für solche Kampfmittel verwendet werden können, einem Genehmigungserfordernis zu unterwerfen. Die Bundesregierung folgt damit dem Beispiel befreundeter Staaten, die eine gleichartige Ausfuhrbeschränkung erwägen oder schon erlassen haben.

Die neue Beschränkung wird aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes angeordnet; sie soll die sich aus der Anwendung chemischer Waffen ergebende besondere Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker verhüten helfen.

Das Genehmigungserfordernis selbst folgt aus § 5 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit der neu in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste eingefügten Nummer 1710.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das neue Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr der in Nr. 1710 genannten Waren führt bei den Betroffenen zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand, der jedoch nicht beziffert werden kann und wegen seiner Geringfügigkeit keinen Einfluß auf die Preisgestaltung hat.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

08.06.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.